

Bürgerinnen und Bürger im Richteramt

**- Schöffinnen und Schöffen in der
Strafjustiz in Niedersachsen -**



Niedersachsen. Klar.

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie interessieren sich für die Tätigkeit als Schöffin oder als Schöffe. Vielleicht sind Sie auch bereits als Schöffin oder Schöffe an einem Amts- oder Landgericht in Niedersachsen tätig.

Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafjustiz nehmen eine wichtige Rolle bei der Rechtsfindung wahr. Ihre Beteiligung stellt eine wichtige Rückbindung der Justiz zur Bevölkerung dar, in deren Namen die Urteile ergehen. Schöffinnen und Schöffen bringen ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Entscheidungsprozesse ein und unterstützen die Berufsrichterinnen und Berufsrichter bei der gemeinsamen Urteilsfindung. Dies ist nicht nur eine interessante, sondern vor allem auch sehr verantwortungsvolle Tätigkeit.



Strafverfahren, die unter Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen stattfinden, greifen nicht selten tief in das Leben der angeklagten Personen ein. Die Entscheidung des Gerichts hat zugleich vielfach auch erhebliche Auswirkungen auf die Verarbeitung des erlittenen Unrechts durch die Opfer von Straftaten.

Ich freue mich sehr darüber, dass Sie sich dieser Verantwortung stellen wollen. Wir brauchen Menschen, die sich für unsere Gesellschaft und für unser Rechtssystem einsetzen. Mir ist bewusst, dass die Übernahme eines Ehrenamtes mit einem nicht unerheblichen persönlichen Einsatz verbunden ist. Manchmal kann es erforderlich sein, berufliche oder private Pläne darauf abzustimmen. Für Ihre Bereitschaft dazu und Ihren Einsatz danke ich Ihnen sehr herzlich.

Als Schöffin oder Schöffe benötigen Sie keine spezifischen Strafrechtskenntnisse, insbesondere müssen Sie nicht Rechtswissenschaften studiert haben. Es genügt, wenn Sie Ihre Lebens- und Berufserfahrung einbringen. Gleichwohl ist es natürlich wichtig, dass Sie über grundlegende Kenntnisse des Strafrechts verfügen. Diese Broschüre soll Ihnen diese vermitteln und den Einstieg in die Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe erleichtern. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Amts- oder Landgerichte wenden. Ich bin sicher, dass Ihre Fragen kompetent und verständlich beantwortet werden.

Für die Ausübung Ihres Schöffenamtes wünsche ich Ihnen alles Gute.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Antje Niewisch-Lennartz".

Antje Niewisch-Lennartz
Niedersächsische Justizministerin

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamts	6
Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen.....	6
Das Schöffenamts als Teil der Staatsgewalt.....	6
Gerichte mit Schöffenbeteiligung.....	7
Schöffinnen und Schöffen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter	8
Richterliche Unabhängigkeit, Bindung an Recht und Gesetz	9
Objektivität und Unparteilichkeit	10
Vermeidung des Eindrucks der Befangenheit	10
Verhältnis der Schöffinnen und Schöffen zu den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern	11
Wer kann Schöffin oder Schöffe werden?	12
Ehrenamt.....	12
Eignung und Befähigung	12
Ablehnung des Amts	13
Wie wird man Schöffin oder Schöffe?	13
Wahl	13
Auslosung	15
Haupt-, Hilfs- und Ergänzungsschöffen.....	15
Vereidigung	16
Das Strafrecht	16
Zweck des Strafrechts.....	16
Voraussetzungen für eine Bestrafung	17
Die Strafe	18
Freiheitsstrafe.....	19
Strafaussetzung zur Bewährung	20
Geldstrafe.....	20
Maßregeln der Besserung und Sicherung	22
Täter-Opfer-Ausgleich	22
Jugendstrafrecht.....	23
Einstellung des Verfahrens, Absehen von Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt ²⁶	
Eintragung im Bundeszentralregister	26
Organisation der Strafgerichte	27

Amtsgerichte	27
Landgerichte.....	28
Oberlandesgerichte	29
Das Strafverfahren	29
Ermittlungsverfahren	30
Zwischenverfahren.....	31
Hauptverfahren.....	31
Hauptverhandlung	31
Beweisaufnahme.....	32
Jugendstrafverfahren	32
Plädoyers	33
Urteilsberatung.....	33
Abstimmung über Schuldfrage und Rechtsfolgen	34
Urteilsverkündung	35
Rechtsmittel.....	35
Vollstreckung von Sanktionen	35
Strafvollstreckung.....	36
Strafvollzug	36
Entlassenenhilfe	38
Bewährungshilfe / Führungsaufsicht	39
Gerichtshilfe	39
Jugendgerichtshilfe	40
Gnade	40
Unterstützung für Opfer – Stiftung Opferhilfe Niedersachsen	41
Weitere Rechte und Pflichten der Schöffinnen und Schöffen	42
Informationsrechte.....	42
Pflicht zur Wahrnehmung des Amtes	43
Pflicht zur Verfassungstreue	43
Versäumnis einer Sitzung, Zuspätkommen.....	44
Befreiung von der Dienstleistung.....	44
Streichung von der Schöffenliste.....	45
Pflicht zur Verschwiegenheit	45
Entschädigung.....	46

Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamts

Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage für die Tätigkeit der Schöffinnen und Schöffen findet sich letztlich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in dem es heißt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“. Die Niedersächsische Verfassung bestimmt dazu ergänzend: „Die rechtsprechende Gewalt wird im Namen des Volkes durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind mit Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie in den durch das Gesetz bestimmten Fällen mit ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt.“

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit heißen Schöffen. Das heutige Gerichtsverfassungsgesetz sieht seit über 130 Jahren Schöffengerichte in der Strafjustiz vor. Die Tradition der Schöffengerichte reicht freilich bis ins Mittelalter zurück.

Die Beteiligung der Bevölkerung an der Rechtsprechung ist bis heute eine wichtige Errungenschaft des modernen rechtsstaatlichen Strafprozesses. Schöffinnen und Schöffen gestalten den Strafprozess mit. Sie bringen ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Entscheidungen ein und können so zu einer lebensnahen Wahrheits- und Rechtsfindung beitragen. Dadurch erfolgt eine demokratische Kontrolle der Justiz. Die Strafgerichtsbarkeit wird transparenter. Dies führt zu einem besseren Verständnis der Entscheidungen und zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Strafjustiz.

Das Schöffenamts als Teil der Staatsgewalt

Schöffinnen und Schöffen sind Teil der Rechtsprechung, der dritten Gewalt im Staat. Als Teil der Staatsgewalt üben sie Macht aus. Sie sind nach der Gerichtsverfassung im Strafprozess dann beteiligt, wenn es um mittlere bis schwere Straftaten geht, um komplizierte Sachverhalte und vielfach einschneidende Sanktionen für die Angeklagten.

Schöffinnen und Schöffen wirken mit, wenn Mitbürgerinnen oder Mitbürger verurteilt oder freigesprochen werden. Sie tragen Mitverantwortung für die Feststellung des Sachverhalts, den Schuldspruch sowie für das Strafmaß. Das bedeutet eine große Verantwortung. Es gibt Strafverfahren, die anhand ganz einfacher Fragen über das weitere Schicksal von Menschen entscheiden: Sagt eine Zeugin oder ein Zeuge die Wahrheit? Hat die Angeklagte oder der Angeklagte die vorgeworfene Tat wirklich begangen? Strafgerichte greifen in vielen Fällen tief in das Leben der Angeklagten ein. Die Entscheidung des Gerichts hat zugleich häufig auch Auswirkungen auf die Verarbeitung des erlittenen Unrechts durch die Opfer von Straftaten.

Diese Verantwortung teilen Schöffinnen und Schöffen mit den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern, mit denen sie den gerichtlichen Spruchkörper bilden. Gemeinsam zu dritt, zu viert oder zu fünft müssen sie die vor Gericht verhandelten Sachverhalte ermitteln und bewerten, um dann zu einem Urteil zu gelangen, das Gesetz und Recht entspricht. Grundlage dafür ist die gemeinsame Beratung.

Bescheidenheit und Skepsis gegenüber den eigenen Erkenntnismöglichkeiten sind gute Eigenschaften einer jeden Richterin und eines jeden Richters. Zugleich braucht unsere Gesellschaft aber auch Menschen, die vor der richterlichen Aufgabe nicht zurückschrecken, sondern sich ihr gerne und verantwortungsvoll stellen. In Niedersachsen tun dies Jahr für Jahr rund 3.200 Menschen als Hauptschöffinnen und Hauptschöffen. Sie alle sind ein wichtiger Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaates.

Gerichte mit Schöffenbeteiligung

Schöffinnen und Schöffen werden bei den Amtsgerichten im Rahmen des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts eingesetzt. Das Schöffengericht und das Jugendschöffengericht sind mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt. Das erweiterte Schöffengericht tagt mit zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen.

Bei den Landgerichten sind die Schöffinnen und Schöffen Teil der kleinen und großen Strafkammern, der kleinen und großen Jugendkammern sowie des Schwurgerichts. Die kleinen Strafkammern und kleinen Jugendkammern sind mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen, die großen Strafkammern und großen Jugendkammern mit zwei oder drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt. Das Schwurgericht entscheidet stets mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen.

Schöffinnen und Schöffen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Schöffinnen und Schöffen wirken zwar nur im Rahmen der Hauptverhandlung im Strafprozess mit, dort sind sie allerdings bei allen wichtigen Entscheidungen gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern beteiligt. Das sind insbesondere das Urteil und die in der Hauptverhandlung oder zugleich mit dem Urteil zu erlassenden Beschlüsse. Bei der Urteilsfindung stimmen die Schöffinnen und Schöffen in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter über den Sachverhalt, die Schuld der Angeklagten und über das Strafmaß ab. Gegen die Stimmen aller Schöffen in einem Spruchkörper kann eine Verurteilung der Angeklagten nicht erfolgen.

Schöffinnen und Schöffen benötigen dabei keine besonderen Rechtskenntnisse, insbesondere müssen sie nicht Rechtswissenschaft studiert haben. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bringen ein vom reinen juristischen Denken unabhängiges Verständnis der Lebenswirklichkeit sowie das Rechtsverständnis und die Wertvorstellungen der Bevölkerung in die Hauptverhandlung ein. Schöffinnen und Schöffen kommen aus der Mitte der Gesellschaft, aus allen Gruppen der Bevölkerung, unter angemessener Berücksichtigung von Alter, Beruf, Geschlecht und sozialer Stellung. Sie haben vielfach eine ergänzende Perspektive. Richtige Rechtsanwendung setzt voraus, dass das Gericht feststellt, was wahr ist – welcher tatsächliche Sachverhalt dem Urteil zugrunde zu legen ist. Wahrheitsfindung

bedeutet dabei die Bewertung von Tatsachen und Umständen. Dies geschieht stets vor dem Hintergrund der Vorprägung durch die eigenen Lebensumstände. Und diese persönliche Prägung, die Lebens- und Berufserfahrung, macht die Mitwirkung der Schöffinnen und Schöffen so wertvoll. Nur durch sie können Strafurteile – jedenfalls in den schwierigeren und komplexeren Verfahren – wirklich „im Namen des Volkes“ ergehen.

Richterliche Unabhängigkeit, Bindung an Recht und Gesetz

Richterinnen und Richter müssen neutral und unvoreingenommen sein. Um dies zu gewährleisten, sind Schöffinnen und Schöffen in gleicher Weise richterlich unabhängig wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Das bedeutet insbesondere, dass sie bei Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit keinen Weisungen oder Einflussnahmen unterliegen.

Die richterliche Unabhängigkeit ist allerdings nicht dazu da, den ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Richterinnen und Richtern Freiraum für willkürliche Entscheidungen zu schaffen. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind ebenso wie ihre hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen an Recht und Gesetz gebunden. Nur das geltende Recht bildet den verlässlichen Maßstab, der vorgibt, wie Entscheidungen zu treffen sind. Im Strafrecht findet dies seine besondere Ausprägung in dem Grundsatz, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Was von der Rechtsordnung vorgeschrieben wird, darf nicht willkürlich gebeugt oder einfach nicht angewendet werden; eine Entscheidung über den Inhalt der Gesetze steht grundsätzlich nur dem Gesetzgeber, nicht aber den Richterinnen und Richtern zu. Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen sind nur das Bundesverfassungsgericht oder die Verfassungsgerichte der Länder berufen. Jede Richterin und jeder Richter macht sich bei einer vorsätzlichen Rechtsbeugung strafbar.

Objektivität und Unparteilichkeit

Richterinnen und Richter müssen objektiv und unparteilich sein. Dies gilt für die Schöffinnen und Schöffen in gleicher Weise. Der feste Wille dazu ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Ausübung des Richteramtes. Mit der Pflicht zur Unparteilichkeit wäre es nicht vereinbar, sich bei Ausübung des Amtes als Vertreterin oder Vertreter einer politischen Richtung, einer Konfession oder gesellschaftlichen Gruppe zu verstehen. Es ist eine Selbstverständlichkeit für Richterinnen und Richter, sich allein sachlich mit dem Fall auseinanderzusetzen. Der Wille zur Wahrheitsfindung steht für Richterinnen und Richter ebenso wie für Schöffinnen und Schöffen über allem, ganz unabhängig vom persönlichen Schicksal oder eigenen religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten.

Schöffinnen und Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes auch nicht von Regungen der Zu- oder Abneigung gegenüber den Angeklagten oder Zeugen beeinflussen lassen. Sie haben ihre Entscheidung ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

Fühlen sich Richterinnen oder Richter gleich, ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind in ihrem Urteil gegenüber den Angeklagten nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird darüber entscheiden, ob sie befangen sind oder in dem Verfahren mitwirken können.

Vermeidung des Eindrucks der Befangenheit

Die Verpflichtung zur Objektivität und Unparteilichkeit bedeutet ferner, dass Schöffinnen und Schöffen bei der Ausübung Ihres Amtes ebenso wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter bestrebt sein müssen, jeden Eindruck der Befangenheit zu vermeiden. Zu eigenen, vom Gericht unabhängigen Ermittlungen wie Zeugenvernehmungen oder Tatortbesichtigungen sind Schöffinnen und Schöffen nicht befugt. Schon ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit der oder dem Angeklagten, der Vertreterin oder dem Vertreter der Staatsanwaltschaft,

der Verteidigung oder der Presse kann den Eindruck einer Vorfestlegung hervorrufen. In gleicher Weise muss bei einer Fragestellung im Prozess oder bei sonstigen Äußerungen darauf geachtet werden, dass darin nicht der Eindruck erweckt wird, das Gericht oder einzelne Mitglieder hätten schon vor Abschluss der Beweisaufnahme und durchgeführter Beratung eine Entscheidung über die Schuldfrage getroffen.

Verhältnis der Schöffinnen und Schöffen zu den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

Schöffinnen und Schöffen arbeiten eng mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern ihres Spruchkörpers zusammen. Diese sollen dazu beitragen, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. Die Hauptverhandlung ist daher so zu führen, dass Schöffinnen und Schöffen ihr folgen können; Förmlichkeiten und Fachausdrücke, die nicht verständlich sind, müssen erklärt werden. Schöffinnen und Schöffen können verlangen, dass ihnen der Inhalt der Gesetze und die Rechtsmeinungen der berufsrichterlichen Mitglieder ihres Spruchkörpers klar und verständlich dargelegt werden. Bei der Beurteilung des Falles unterliegen Schöffinnen und Schöffen keinen Weisungen der hauptamtlichen Richterinnen und Richter. Sie sind nicht etwa nur Gehilfen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter, sondern üben das Richteramt gleichberechtigt und mit gleicher Verantwortung anhand des geltenden Rechts aus. Die Stimmen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter und der Schöffinnen und Schöffen haben gleiches Gewicht.

Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige zu stellen. Jedoch können ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückgewiesen werden. Die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffinnen und Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeuginnen und Zeugen weitere Fragen stellen. Die Schöffinnen und Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen.

Wer kann Schöffin oder Schöffe werden?

Ehrenamt

Das Schöffenamnt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Es darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgelehnt werden.

Eignung und Befähigung

Voraussetzung für das Schöffenamnt ist neben der deutschen Staatsbürgerschaft ein Wohnsitz im Bezirk der für die Aufstellung der Vorschlagslisten zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Kandidaten müssen zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet und dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet eine Schöffin oder ein Schöffe während der laufenden Amtsperiode das 70. Lebensjahr, dann darf sie oder er noch bis zum Ende der Amtsperiode tätig bleiben.

Personen, die infolge eines Richterspruchs keine Fähigkeiten zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen oder gegen die ein Ermittlungsverfahren mit dieser möglichen Konsequenz schwebt oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, dürfen das Schöffenamnt nicht ausüben.

Ferner sollen bestimmte Berufsgruppen nicht zum Schöffenamnt herangezogen werden, insbesondere Berufsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Polizeibeamte und Pfarrer. Auch wer schon in den zwei unmittelbar zurückliegenden Amtsperioden als Schöffin oder als Schöffe tätig gewesen ist, soll nicht erneut aufgestellt werden.

Schließlich sollen zum Schöffenamnt Personen nicht berufen werden, die den Anforderungen, die die Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe stellt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gewachsen sind. Das Gleiche gilt für Menschen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen oder die in Vermögensverfall geraten sind.

Für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gilt darüber hinaus, dass sie erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

Ablehnung des Amts

Die Berufung in das Schöffenamts darf nur aus wenigen Gründen abgelehnt werden. Ablehnen dürfen das Schöffenamts insbesondere Abgeordnete, Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen, und Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende ihrer Amtsperiode beenden würden. Ablehnungsberechtigt sind ferner Personen, die bereits bei einem anderen Gericht als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter tätig sind oder die in der vorhergehenden Amtsperiode an 40 Tagen als Schöffin oder Schöffe tätig waren.

Die Übernahme des Schöffenamtes darf ferner abgelehnt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Amtsausübung für die Person oder Dritte wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeuten würde.

Bestehende Ablehnungsgründe sollten so früh wie möglich geltend und glaubhaft gemacht werden. Ist die Wahl in das Schöffenamts bereits erfolgt, müssen Ablehnungsgründe innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Wahl oder dem späteren Entstehen des Ablehnungsgrundes dem Gericht gegenüber geltend gemacht werden. Über die Entbindung vom Schöffenamts entscheidet das Gericht.

Wie wird man Schöffin oder Schöffe?

Wahl

Schöffinnen und Schöffen werden gewählt. Die Wahlen finden alle fünf Jahre statt. Im Jahr 2018 wird die Wahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023 durchgeführt.

Für die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen werden Vorschlagslisten durch die Vertretung der Gemeinden bzw. Samtgemeinden erstellt. Für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten durch die Jugendhilfeausschüsse der Kreise und kreisfreien Städte sowie einiger kreisangehöriger Gemeinden aufgestellt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten können jederzeit Personen vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Kandidatinnen und Kandidaten für das Schöffenamtsamt können der örtlichen Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung vorgeschlagen werden, Kandidatinnen und Kandidaten für das Jugendschöffenamtsamt dem örtlichen Jugendamt. Werden weniger Personen vorgeschlagen als benötigt, so schlägt die zuständige Verwaltungsbehörde von sich aus geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste erfolgt bei den Schöffinnen und Schöffen durch Beschluss der Gemeinde- oder Stadtvertretung, bei den Jugendschöffinnen und Jugendschöffen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses. In die Listen werden mindestens doppelt so viele Personen aufgenommen, wie Schöffinnen und Schöffen benötigt werden. Bei der Aufstellung der Listen soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Beruf, Geschlecht und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Die Vorschlagslisten werden nach der Aufstellung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gegen die aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten kann jedermann binnen einer Frist von einer Woche mit der Begründung Einspruch einlegen, dass bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten für das Schöffenamtsamt nicht geeignet sind.

Die Vorschlagslisten und etwaige Einsprüche werden dem örtlichen Amtsgericht übersandt. Dort tritt der Schöffenauswahlausschuss zusammen, dem unter anderem sieben Vertrauenspersonen angehören, die von der örtlichen Gemeinde gewählt wurden. Den Vorsitz hat eine Richterin oder ein Richter beim Amtsgericht. Der Ausschuss entscheidet zunächst über die Einsprüche und wählt anschließend aus den Vorschlagslisten die notwendige Anzahl der Haupt- und Hilfsschöffen.

Auslosung

Am Ende eines jeden Jahres wird die Reihenfolge, in der die Hauptschöffinnen und Hauptschöffen an den ordentlichen Sitzungen des folgenden Geschäftsjahres teilnehmen, durch das Gericht per Auslosung bestimmt. Durchschnittlich sind dies zwölf Sitzungen pro Jahr. Über alle Termine des kommenden Jahres werden die Hauptschöffinnen und Hauptschöffen vor Beginn des Jahres informiert.

Die Frage, ob ein Erscheinen an einem Sitzungstag des Gerichts tatsächlich notwendig ist, hängt hingegen maßgeblich vom Geschäftsanfall und der Terminierung des Gerichts ab. So können an einzelnen Sitzungstagen durchaus gar keine Hauptverhandlungen mit Schöffenbeteiligung anstehen. Es kann auch vorkommen, dass Sitzungen kurzfristig abgesetzt werden müssen, etwa wenn Angeklagte oder Zeugen erkranken. Dann werden die Schöffinnen und Schöffen abgeladen.

Andererseits ist es auch möglich, dass Hauptverhandlungen über mehrere Tage, in manchen Fällen auch Wochen oder sogar Monate fortgesetzt werden müssen. Auch zu den Fortsetzungsterminen ist ein Erscheinen der Schöffinnen und Schöffen notwendig.

Haupt-, Hilfs- und Ergänzungsschöffen

Hauptschöffinnen und Hauptschöffen werden unmittelbar zu den jeweiligen Sitzungstagen des Gerichts herangezogen. Hierfür erfolgt im Einzelfall eine Ladung zum Termin, die bei Fortsetzungsterminen auch mündlich erfolgen kann.

Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen hingegen werden nur bei Verhinderung von Hauptschöffen aus wichtigen Gründen oder bei außerplanmäßigen Sitzungen des Gerichts herangezogen. Die Reihenfolge der Heranziehung der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen wird zu Beginn der Wahlperiode ausgelost. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen haben deswegen zunächst keine festen Termine und können nötigenfalls kurzfristig geladen werden.

Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen können vom Gericht ferner als Ergänzungsschöffinnen und Ergänzungsschöffen herangezogen werden, wenn bei Hauptverhandlungen von längerer Dauer eine Verzögerung durch eine plötzlich auftretende Verhinderung von Hauptschöffinnen oder Hauptschöffen vermieden werden soll.

Werden Hauptschöffinnen oder Hauptschöffen von der Schöffensliste gestrichen, so treten die Hilfsschöffinnen oder Hilfsschöffen in der entsprechenden Reihenfolge unter Streichung aus der Hilfsschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffinnen und Hauptschöffen.

Vereidigung

Die Schöffinnen und Schöffen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Der Eid oder ein entsprechendes Gelöbnis können mit oder ohne religiöse Beteuerungsformel („so wahr mir Gott helfe“) geleistet werden. Die Vereidigung gilt für die gesamte Dauer der Wahlperiode.

Das Strafrecht

Zweck des Strafrechts

Schaut man in die Geschichte zurück, so zeigt sich, dass unser heutiges Strafrechtssystem keineswegs seit jeher in der heutigen Form bestand. Bis ins Mittelalter lagen das Recht sowie die Durchsetzung des Rechts noch weitgehend in der Hand des Einzelnen. In der vorstaatlichen Gesellschaft setzten die Menschen ihr Recht im Wesentlichen selbst durch. So war bis in das 16. Jahrhundert hinein die Selbsthilfe ein das gesellschaftliche Leben prägendes Rechtsinstitut. Der Griff zu den Waffen war gutes, traditionelles Recht. Wer meinte, dass ihm ein Unrecht geschehen sei, der hatte das Recht zur Rache oder eigenmächtigen Pfändung. Man strafte sich gewissermaßen gegenseitig. Doch diese Art der Rechtsdurchsetzung führte unweigerlich zu Problemen. Die Konflikte eskalierten und es entstanden nicht enden

wollende Spiralen von Schlag und Gegenschlag. Vor allem führte die Selbsthilfe zur Einbeziehung von an sich Unbeteiligten in die Konflikte.

Die Errichtung größerer Gemeinwesen, einer städtischen Gemeinschaft oder gar eines Staates machte es zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens erforderlich, ein Selbsthilfeverbot zu verhängen. Dadurch wurde dem Einzelnen die Möglichkeit genommen, sein Recht oder seine Interessen selbst durchzusetzen. Der Staat übernahm diese Aufgabe; einerseits indem er Gerichte schuf, die den Menschen auf zivilrechtlichem Weg die Durchsetzung ihrer Rechte ermöglichten, andererseits indem er Verstöße gegen den sozialen Frieden bestrafte und den Friedbruch sühnte. Bis heute ist letzteres die zentrale Funktion des Strafrechts: den Friedbruch zu sühnen und dafür zu sorgen, dass sich solche Verstöße gegen zentrale Regeln des menschlichen Zusammenlebens möglichst nicht wiederholen. Dadurch wird der Rechtsfrieden in der Gesellschaft gesichert.

Voraussetzungen für eine Bestrafung

Die Verhängung einer Strafe setzt voraus, dass jemand eine Straftat begangen hat. Es muss also festgestellt werden, dass ein Mensch eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, die gegen ein Strafgesetz verstößt. Derartige Verhaltensweisen sind in den Gesetzen genau beschrieben. Angeklagte können nur verurteilt und bestraft werden, wenn ihr Verhalten gesetzlich unter Strafandrohung stand, bevor die Tat begangen wurde.

Neben dem äußeren (objektiven) Handeln oder Unterlassen setzt die Strafbarkeit auch eine innere (subjektive) Beziehung der Person zu ihrem Verhalten voraus. Im Regelfall ist das Vorsatz. Vorsatz bedeutet, dass die angeklagte Person absichtlich oder wissentlich gehandelt oder zumindest die möglichen Folgen ihres Verhaltens vorhergesehen und gebilligt hat. Nur in den Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich auch Fahrlässigkeit unter Strafe stellt, kann ein Mensch auch bereits dann bestraft werden, wenn er bei seinem Verhalten die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist weiter zu prüfen, ob sich die Täterin oder der Täter auf einen Rechtfertigungsgrund (z.B. Notwehr) berufen kann. Ist dies der Fall, so scheidet eine Strafbarkeit aus.

Des Weiteren setzt die Verhängung einer Strafe voraus, dass die oder der Angeklagte schuldhaft gehandelt hat. Schuld bedeutet Vorwerfbarkeit des Verhaltens. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird der angeklagten Person vorgeworfen, sich nicht rechtmäßig verhalten zu haben, obwohl sie sich hätte rechtmäßig verhalten können. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Mensch frei über sein Handeln bestimmen und sich für das Recht und gegen das Unrecht entscheiden kann. Voraussetzung dafür ist allerdings die grundlegende Kenntnis von Recht und Unrecht sowie die Fähigkeit, sich im Verhalten an diesen Kriterien zu orientieren. Kann ein Mensch dies krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht, handelt er nicht schuldhaft und kann nicht bestraft werden.

Die Strafe

Zweck der Strafe ist es, den Friedbruch zu sühnen und dazu beizutragen, dass einerseits sich die Gesellschaft über den Friedbruch wieder beruhigen kann und andererseits derartige Taten von der oder dem Angeklagten oder anderen Personen nicht wieder begangen werden. Die Schuld ist dabei neben ihrer grundlegenden Voraussetzung für eine Bestrafung der wesentliche Orientierungsmaßstab für die Zumessung der Strafe. Daneben sind allerdings auch die Wirkungen zu berücksichtigen, die die Strafe für das künftige Leben des angeklagten Menschen in der Gesellschaft haben wird. Bei der Zumessung im Einzelfall sind verschiedene Aspekte gegeneinander abzuwägen wie beispielsweise die Beweggründe für die Tat, die darin zutage tretende Gesinnung, die Art der Tatausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat. Aber auch das Vorleben der angeklagten Person sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und ihr Verhalten nach der Tat, insbesondere das Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen oder einen Ausgleich mit der verletzten Person zu erreichen, sind zu berücksichtigen.

Die Art der Strafen, die verhängt werden können, reicht bei Erwachsenen von der Geldstrafe bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Gesetz schreibt grundsätzlich für jede Straftat einen Strafrahmen vor, innerhalb dessen das Gericht je nach Bewertung der Tat und der Schuld der oder des Angeklagten eine Strafe festzusetzen hat. Nur in wenigen Strafvorschriften ist die lebenslange Freiheitsstrafe als einzig mögliche Strafe vorgesehen.

Die Freiheitsstrafe als Entzug der persönlichen Fortbewegungsfreiheit stellt die schwerste Sanktion im deutschen Strafrecht dar. Daneben steht die Geldstrafe, also der Entzug von Einkommen oder Vermögen, als zweite wichtige Säule. Doch letztlich funktioniert auch sie nur vor dem Hintergrund eines möglichen Freiheitsentzuges: Zahlt ein Verurteilter seine Geldstrafe nicht, so droht ihm der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe bedeutet die staatlich angeordnete Entziehung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Sie ist grundsätzlich zeitlich begrenzt und dauert zwischen dem Mindestmaß von einem Monat und dem Höchstmaß von fünfzehn Jahren. Daneben gibt es in wenigen Strafvorschriften die Möglichkeit, eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen.

Die Freiheitsstrafe ist ein erheblicher Eingriff in das Leben eines Menschen. Sie hat neben dem eigentlichen Entzug der persönlichen Bewegungsfreiheit vielfach weitere negative Folgen. So verlieren Verurteilte häufig den Beruf, nicht selten auch die Bezüge zur Familie, zu Freunden und ihrem sonstigen Lebensumfeld. Sie verlieren dadurch ihr Einkommen und müssen gegebenenfalls ihre Wohnung aufgeben. Diese Risiken sind erheblich und stehen gerade bei weniger gravierenden Straftaten zu der zugrundeliegenden Tat vielfach außer Verhältnis. Denn nach einem längeren Aufenthalt im Gefängnis besteht die Gefahr, dass die oder der Betroffene dauerhaft bindungslos bleibt: ohne Lebenspartnerin oder Lebenspartner, ohne Familie, ohne Arbeit, ohne festen Freundeskreis und manchmal auch ohne festen Wohnsitz. All dies sind in der kriminologischen Forschung bekannte Gründe, die konkret

dazu führen können, dass jemand nach seiner Entlassung erneut Straftaten begeht. Gerade das ist jedoch gesellschaftlich nicht gewollt.

Deswegen muss die Verhängung einer Freiheitsstrafe gut abgewogen werden, sie stellt vielfach nur das letzte Mittel dar, um den sozialen Frieden zu bewahren. Daher darf das Gericht insbesondere Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur in besonderen Ausnahmefällen verhängen. Stattdessen soll möglichst auf eine Geldstrafe erkannt werden.

Strafaussetzung zur Bewährung

Aus den gleichen Gründen sieht das Strafgesetzbuch vor, dass Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden können. Die verurteilte Person behält ihre Fortbewegungsfreiheit unter der Bedingung, dass sie keine weiteren Straftaten mehr begeht und sich in der Bewährungszeit an bestimmte Regeln hält. Zur Unterstützung und Kontrolle kann das Gericht die verurteilte Person für eine bestimmte Zeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellen.

Führt sich die verurteilte Person in der Bewährungszeit straffrei und hält alle weiteren auferlegten Regeln ein, so wird die Strafe nach Ablauf der festgesetzten Bewährungszeit erlassen. Andernfalls wird die Bewährungszeit entweder verlängert oder die Bewährung wird widerrufen; die oder der Verurteilte muss die verhängte Freiheitsstrafe dann verbüßen.

Geldstrafe

Mit der Geldstrafe wird der oder dem Verurteilten hingegen finanzielle Dispositionsfreiheit genommen. Durch den Entzug von persönlichem Einkommen wird sie oder er an die Einhaltung der grundlegenden Regeln menschlichen Zusammenlebens erinnert. Gleichzeitig wird Genugtuung für die Tat geleistet.

Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach dem sog. Tagessatz und der Anzahl dieser Tagessätze. Die Anzahl der Tagessätze wird

entsprechend der Schuld der angeklagten Person verhängt und kann zwischen 5 und 360 Tagessätzen liegen, in Ausnahmefällen bis 720 Tagessätze.

Um eine Gleichmäßigkeit der Bestrafung von einkommensstärkeren und einkommensschwächeren Personen zu gewährleisten, wird die Höhe eines Tagessatzes nach dem persönlichen Tages-Nettoeinkommen der angeklagten Person bemessen. Ein Tagessatz muss auf mindestens 1,- EUR und darf auf höchstens 30.000,- EUR festgesetzt werden.

Zahlt eine verurteilte Person ihre Geldstrafe nicht, so droht die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei entspricht ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Kann die verurteilte Person ihre Geldstrafe nicht auf einmal zahlen, so kann das Gericht eine angemessene Ratenzahlung bewilligen. Ein Antrag auf Ratenzahlung kann auch noch später im Rahmen der Strafvollstreckung gestellt werden.

Die Vollstreckungsbehörde kann der verurteilten Person auch gestatten, die drohende Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Arbeit abzuwenden. In Niedersachsen wurde dazu das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ eingeführt. Gemeinnützige Arbeit kann jede Tätigkeit für die Allgemeinheit sein, beispielsweise die Pflege von Grünanlagen, Kinderspielplätzen oder Friedhöfen, Reinigungs- und Hilfsarbeiten in einer Sozialstation oder einem Krankenhaus oder Hilfsarbeiten bei einem Heimat- oder Sportverein. Gemeinnützige Arbeit kostet die staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Einsatzstellen nichts, kann aber viel bewirken. Die Verurteilten leisten sinnvolle Arbeit für die Gemeinschaft, müssen auf Freizeit verzichten, was für sie eine spürbare Sanktion darstellt, und können zugleich symbolisch einen Teil des Schadens wiedergutmachen. Darüber hinaus kann gemeinnützige Arbeit zur Strukturierung der Lebensführung dienen. Für arbeitslose Verurteilte kann sie auch ein erster Schritt zurück ins Erwerbsleben sein. Und nicht zuletzt: Die gemeinnützige Arbeit kann dabei helfen, Haft und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Familie, den Beruf und das Lebensumfeld zu vermeiden.

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Neben oder anstelle einer Strafe kann das Gericht auf Maßregeln der Besserung und Sicherung erkennen. Hierzu zählt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wenn die angeklagte Person krankheitsbedingt zumindest erheblich vermindert schuldfähig und infolge ihres Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich ist. Ferner gehören zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bei Alkohol- oder Drogenabhängigen, die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Verkehrsdelikten und das Berufsverbot bei Straftaten unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes. Für bestimmte rückfallgefährdete Verurteilte, die einen Hang zu schweren Straftaten haben, sieht das Gesetz die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor. Schließlich besteht die Möglichkeit der Anordnung von Führungsaufsicht.

Täter-Opfer-Ausgleich

Neben den klassischen Sanktionen sieht das Strafrecht den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als weitere Möglichkeit zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens vor. Durch den TOA sollen Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Straftat bestehen, unmittelbar mit den Beteiligten gelöst werden. Tätern und Opfern wird die Gelegenheit gegeben, den Konflikt zu klären und den verursachten Schaden auszugleichen. Ein TOA kann durch Polizei, Justiz oder durch die Betroffenen selbst angeregt werden. Voraussetzung ist, dass auf der Opferseite eine natürliche Person betroffen ist. Ein Ausgleich mit einer Institution kommt nicht in Betracht.

Im Verfahren sprechen neutrale Vermittlerinnen oder Vermittler einer ausgewiesenen Konfliktschlichtungsstelle zunächst jeweils getrennt mit Täter und Opfer. Die Teilnahme an diesen Gesprächen ist freiwillig. Danach entscheiden die Beteiligten selbst, ob sie einen Ausgleich versuchen wollen.

Im Idealfall besprechen Täter und Opfer mit Unterstützung der Konfliktschlichtungsstelle den entstandenen Konflikt und vereinbaren gegebenenfalls eine Wiedergutmachung. Die Vermittlerinnen oder

Vermittler prüfen, ob die getroffenen Absprachen eingehalten werden und informieren Staatsanwaltschaft oder Gericht über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen. Wurde ein TOA erfolgreich durchgeführt, kann das entsprechende Strafverfahren eingestellt oder die Strafe gemildert werden.

Die Vorteile des TOA liegen darin, dass Opfer ihre Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konflikts einbringen, verletzte Gefühle und Ängste zum Ausdruck bringen und gegebenenfalls ohne Zivilklage Genugtuung und Schadensersatz erhalten können. Täter können die Hintergründe für ihr Verhalten schildern und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie lernen die Gefühle der Opfer kennen und können Empathie entwickeln. Dadurch kann in vielen Fällen ein Lernprozess in Gang gesetzt werden, der künftig weitere Straftaten verhindert.

Im Jugendstrafrecht wird der TOA von der Jugendgerichtshilfe durchgeführt oder vermittelt.

Jugendstrafrecht

Ist ein Kind noch nicht 14 Jahre alt, so kann es nicht bestraft werden. Ein Strafverfahren gegen Kinder ist unzulässig. Für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahre gilt das Jugendstrafrecht, d.h. spezielle Regeln nach denen sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist allerdings, dass die Jugendlichen nach ihrer persönlichen Reifeentwicklung in der Lage sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Das Jugendstrafrecht kann auch noch bei Heranwachsenden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres angewendet werden, sofern sie nach ihrer persönlichen Reifeentwicklung noch einem Jugendlichen gleichstehen oder eine Tat begehen, die eine typische Jugendverfehlung darstellt. Anderenfalls gilt für sie das Erwachsenenstrafrecht.

Für Jugendliche und Heranwachsende gelten grundsätzlich dieselben Strafgesetze wie für Erwachsene. Das Jugendstrafrecht sieht jedoch eine Reihe von Besonderheiten vor. Aufgrund der noch nicht gefestigten Persönlichkeit und der deswegen besseren Erziehbarkeit junger Menschen ist das Jugendgerichtsgesetz maßgeblich vom

Erziehungsgedanken geprägt. Seine Anwendung soll vor allem erneuten Straftaten entgegenwirken. Der Aspekt der Ahndung oder Sühne einer Straftat steht nicht im Vordergrund. Dazu wird zunächst das Sanktionssystem von den herkömmlichen Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts abgekoppelt und es werden ganz eigene jugendspezifische Sanktionen eingeführt. Diese haben eine ausgesprochen große Vielfalt. Nach der gesetzlichen Systematik sind sie in drei Sanktionsarten unterteilt:

- Erziehungsmaßregeln,
- Zuchtmittel und
- Jugendstrafe.

Die Maßnahmen sind ausgesprochen vielfältig und können so individuell auf die Delinquenten zugeschnitten werden. Sie können zudem in verschiedener Weise miteinander kombiniert werden, was ihre individuelle Wirkung verstärkt.

Erziehungsmaßregeln sind die Erteilung von Weisungen und die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung. Weisungen können beispielsweise sein:

- regelmäßiger Schulbesuch,
- Verbot des Besuchs bestimmter Gaststätten,
- Kontaktverbot zu bestimmten Personen,
- Erbringung von Arbeitsleistungen,
- Annahme einer Beratung oder längerer Einzelbetreuung,
- Teilnahme an einem Verkehrserziehungs- oder sozialen Trainingskurs,
- Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und lässt Raum für weitere, auch kreative Maßnahmen wie etwa das Schreiben eines Aufsatzes, das Lesen bestimmter Bücher oder Einzelgespräche. Werden Weisungen nicht eingehalten, so kann das Gericht einen Ungehorsamsarrest von bis zu vier Wochen Dauer anordnen.

Zuchtmittel dienen der Ahndung einer Verfehlung. Sie sollen den jungen Menschen eindringlich bewusst machen, dass sie für begangenes

Unrecht einzustehen haben. Dazu kann das Gericht folgende Maßnahmen treffen:

- Verwarnung,
- Erteilung von Auflagen und
- Verhängung von Jugendarrest.

Mit der Verwarnung wird das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten. Durch Auflagen können die jungen Menschen angehalten werden, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen, sich bei den Verletzten zu entschuldigen, eine gemeinnützige Arbeit zu erbringen oder Geld an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Ebenso wie bei den Weisungen droht bei Nichteinhaltung von Auflagen die Verhängung von Ungehorsamsarrest von bis zu vier Wochen.

Das eindringlichste Zuchtmittel ist der Jugendarrest, der in drei Formen verhängt werden kann:

- Freizeitarrest (Wochenendarrest, höchstens zweimal),
- Kurzarrest (höchstens vier Tage),
- Dauerarrest (mindestens eine Woche, höchstens vier Wochen).

Arreste werden in spezifischen Arrestvollzugseinrichtungen (bestimmte Amtsgerichte und Jugendarrestanstalten) vollzogen.

Die Jugendstrafe hingegen ist eine echte Kriminalstrafe. Sie ist mit der Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht vergleichbar. Das Gericht verhängt nur dann eine Jugendstrafe, wenn es bei Angeklagten schädliche Neigungen feststellt, die eine längerfristige Gesamterziehung erforderlich machen, oder die Schwere der Schuld die Verhängung einer Jugendstrafe erfordert. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre, bei gewissen schweren Verbrechen zehn Jahre. Bei Heranwachsenden kann die Jugendstrafe im Ausnahmefall 15 Jahre betragen.

Auch die Vollstreckung der Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren kann unter der Bedingung zur Bewährung ausgesetzt werden, dass der junge Mensch künftig keine weiteren Straftaten begeht und sich an festgelegte Regeln hält. Für die Dauer der Bewährungszeit werden Jugendliche und

Heranwachsende der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt.

Auch bei der Anwendung von Jugendstrafrecht können Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt werden.

Einstellung des Verfahrens, Absehen von Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt

Auch wenn Angeklagte nachweislich schuldhaft eine Straftat begangen haben, muss das Gericht nicht notwendigerweise eine Strafe verhängen. Das Gesetz gibt dem Gericht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall das Verfahren einzustellen oder von Strafe abzusehen. Dies kommt insbesondere im Bereich der geringfügigeren Kriminalität und dann in Betracht, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass eine Bestrafung zur persönlichen Einwirkung auf die angeklagte Person nicht erforderlich ist. Das Gericht kann zum Ausgleich für das begangene Unrecht mit der Einstellung des Verfahrens bestimmte Auflagen wie etwa die Zahlung eines Geldbetrages oder die Ableistung gemeinnütziger Arbeit verbinden. Das Gericht kann ferner die angeklagte Person verwarnen und sich die spätere Verhängung einer Geldstrafe vorbehalten.

Eintragung im Bundeszentralregister

Strafrechtliche Verurteilungen werden in das Bundeszentralregister beim Bundesamt für Justiz eingetragen. Die Eintragungen im Zentralregister werden u.a. Gerichten und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Rechtspflege übermittelt. Im Falle eines weiteren Ermittlungs- oder Strafverfahrens haben Gerichte und Staatsanwaltschaften dadurch Kenntnis von vorangegangenen Verurteilungen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt eine Eintragung in das Erziehungsregister beim Bundeszentralregister.

Zu unterscheiden davon ist die Frage, ob eine Eintragung in das Bundeszentralregister von der verurteilten Person auch offenbart werden muss oder in ein persönliches Führungszeugnis aufgenommen wird, das für bestimmte berufliche Tätigkeiten und für die Bewerbung in den

öffentlichen Dienst benötigt wird. In das Führungszeugnis werden bei einer Erstverurteilung nur schwerere Verurteilungen von mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten aufgenommen, allerdings auch Verurteilungen zu geringeren Strafen wegen Sexualdelikten. Für Jugendliche und Heranwachsende gelten besondere Regelungen. Für sie werden beispielsweise auch bestimmte Verfahrenseinstellungen registriert.

Eintragungen im Bundeszentralregister und im Führungszeugnis werden nach Ablauf bestimmter Fristen und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die jeweils gesetzlich geregelt sind, getilgt.

Organisation der Strafgerichte

Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit in Niedersachsen ist grundsätzlich dreistufig gestaltet: In den meisten Fällen ist das Amtsgericht die erste Instanz, das Landgericht bildet die zweite Instanz (Berufungsinstanz) und das Oberlandesgericht ist die dritte Instanz (Revisionsinstanz). In Fällen schwerer Straftaten, die bereits erstinstanzlich beim Landgericht oder Oberlandesgericht verhandelt werden, ist der Bundesgerichtshof als Revisionsgericht die zweite Instanz.

Amtsgerichte

Die 80 Amtsgerichte in Niedersachsen entscheiden bei den meisten kleinen und mittleren Strafverfahren gegen Erwachsene durch eine Strafrichterin oder einen Strafrichter als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

Ist eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten, dann ist das Schöffengericht beim Amtsgericht zuständig. Dieses ist mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt. Handelt es sich um ein besonders umfangreiches Strafverfahren, kann eine zweite Berufsrichterin oder ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen werden (erweitertes Schöffengericht). Die Amtsgerichte dürfen auf keine höhere Strafe als vier Jahre

Freiheitsstrafe und nicht auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung erkennen.

In Jugendstrafsachen werden ebenfalls die meisten kleinen und mittleren Straftaten durch die Jugendrichterin oder den Jugendrichter als Einzelrichterin oder Einzelrichter abgeurteilt. Ist hingegen eine Jugendstrafe zu erwarten, so ist das Jugendschöffengericht zuständig, das mit einer Jugendrichterin oder einem Jugendrichter und einer Jugendschöffin und einem Jugendschöffen besetzt ist. Das Jugendschöffengericht kann auf Jugendstrafe von bis zu zehn Jahren und auch auf eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, nicht aber auf Sicherungsverwahrung erkennen.

Landgerichte

In Niedersachsen gibt es 11 Landgerichte, die ihren Sitz in Braunschweig, Göttingen, Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Verden, Aurich, Oldenburg und Osnabrück haben.

Wird gegen ein Strafurteil eines Amtsgerichts Berufung eingelegt, so entscheidet das Landgericht. Zuständig sind die kleinen Strafkammern, die mit einem berufsrichterlichen Mitglied und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt sind. Eine zweite Berufsrichterin oder ein zweiter Berufsrichter wird nur hinzugezogen, wenn erstinstanzlich das erweiterte Schöffengericht entschieden hat.

Entscheidet das Landgericht in Fällen schwererer Straftaten erstinstanzlich, so sind dafür die großen Strafkammern zuständig, die mit zwei oder drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt sind. Diese Strafkammern haben teilweise besondere Zuständigkeiten für Wirtschaftsstrafverfahren oder Staatsschutzdelikte. Für schwere Straftaten gegen das Leben sind besondere Strafkammern eingesetzt, die Schwurgerichte heißen. Das Schwurgericht ist stets mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt.

Wird gegen ein Urteil des Jugendrichters am Amtsgericht Berufung eingelegt, so ist die kleine Jugendkammer am Landgericht zuständig, die mit einer Jugendrichterin oder einem Jugendrichter und einer

Jugendschöffin und einem Jugendschöffen besetzt ist. Hat beim Amtsgericht das Jugendschöffengericht entschieden, so entscheidet beim Landgericht die große Jugendkammer über die Berufung. Diese ist mit zwei oder drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und einer Jugendschöffin und einem Jugendschöffen besetzt.

Ist das Landgericht bei Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender erstinstanzlich zuständig, so entscheidet ebenfalls die große Jugendkammer. Als Schwurgericht entscheidet die große Jugendkammer stets in der Besetzung von drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und einer Jugendschöffin und einem Jugendschöffen.

Oberlandesgerichte

In Niedersachsen gibt es insgesamt drei Oberlandesgerichte in Braunschweig, Celle und Oldenburg. Die dortigen Senate sind für das Rechtsmittel der Revision zuständig, soweit das Urteil erstinstanzlich vom Amtsgericht gefällt wurde. Die Senate sind jeweils mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern besetzt. Schöffinnen oder Schöffen sind bei den Oberlandesgerichten nicht tätig.

In seltenen Fällen schwerer Staatsschutzdelikte entscheidet das Oberlandesgericht erstinstanzlich in der Besetzung mit fünf Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern. Einen Staatsschutzsenat gibt es in Niedersachsen nur bei dem Oberlandesgericht in Celle.

Das Strafverfahren

Das Strafverfahren gliedert sich grundsätzlich in vier Abschnitte: das Ermittlungsverfahren, das Zwischenverfahren, das Hauptverfahren und das Vollstreckungsverfahren. Schöffinnen und Schöffen sind nur im Hauptverfahren in der Hauptverhandlung beteiligt, das jedoch zugleich den entscheidenden Abschnitt darstellt.

Ermittlungsverfahren

Im ersten Abschnitt des Strafprozesses, dem Ermittlungsverfahren, nimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen auf, wenn sich aufgrund einer Strafanzeige oder von Amts wegen der Verdacht einer Straftat ergibt. Im Ermittlungsverfahren arbeitet die Staatsanwaltschaft mit der Polizei zusammen, die auch von sich aus Ermittlungen einleiten und die Erkenntnisse dann der Staatsanwaltschaft übersenden kann. Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, nicht nur belastende, sondern auch entlastende Tatsachen zu ermitteln. Es werden Zeugen vernommen, Urkunden und andere Beweismittel sichergestellt und nötigenfalls Sachverständige beauftragt.

In der Praxis enden die meisten Ermittlungen mit einer Einstellung des Verfahrens, insbesondere weil keine Person als Täter ermittelt werden oder die Tat einer beschuldigten Person nicht mit der für eine Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Auch wenn eine Straftat nachweisbar ist, kann die Staatsanwaltschaft in Fällen geringer Schuld oder bei minder schweren Straftaten von einer weiteren Strafverfolgung absehen und das Verfahren – gegebenenfalls gegen Auflagen wie etwa eine Geld- oder Arbeitsleistung – einstellen.

Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nicht ein und sieht sie die Verurteilung der beschuldigten Person durch das Gericht als wahrscheinlich an, so erhebt sie Anklage. In der Anklageschrift wird die Tat geschildert, es werden die Beweismittel bezeichnet und die Strafvorschriften angegeben (Anklagesatz). Handelt es sich um eine Anklage zu einem Schöffengericht oder Landgericht, so wird außerdem das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Die Anklageschrift bestimmt den Umfang des gerichtlichen Verfahrens. Nur die dort bezeichnete Tat ist Gegenstand der Hauptverhandlung und des Urteils. Eine Ausdehnung der Hauptverhandlung auf weitere Taten ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich.

Hält die Staatsanwaltschaft nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen anstelle einer Anklage den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Der Strafbefehl wird nach Unterzeichnung durch das Gericht

den Beschuldigten zugestellt und steht, sofern diese keinen Einspruch einlegen, einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wird hingegen Einspruch eingelegt, so kommt es zur Hauptverhandlung.

Zwischenverfahren

Im zweiten Abschnitt, dem Zwischenverfahren, prüft das Gericht, ob und in welchem Umfang die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Hierzu stellt es die Anklageschrift den Angeklagten und gegebenenfalls den Verteidigerinnen oder Verteidigern zu und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Sodann wird die von der Staatsanwaltschaft prognostizierte Verurteilungswahrscheinlichkeit anhand der in der Anklage genannten Beweismittel und gegebenenfalls der Stellungnahme überprüft. Schließt sich das Gericht der Auffassung der Staatsanwaltschaft an, so eröffnet es das Hauptverfahren und lässt die Anklage zur Hauptverhandlung zu. Anderenfalls lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.

Hauptverfahren

Hat das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, so bereitet es die Hauptverhandlung vor. Es bestimmt den Termin und lädt die Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls auch die Schöffinnen und Schöffen.

Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist das eigentliche Kernstück des Strafverfahrens. Darin müssen alle Tatsachen, die eine etwaige Verurteilung stützen sollen, bewiesen werden. Von Angeklagten wird nicht verlangt, aktiv zur Wahrheitsfindung beizutragen oder sich selbst zu belasten. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern. Aufgabe der Verteidigung ist es vor allem, darauf zu achten, dass die Rechte und Interessen der Angeklagten im Verfahren gewahrt bleiben und dass alles vorgetragen wird, was für sie spricht. Die hauptamtlichen wie ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen alle Verfahrensbeteiligten anhören und sich um eine vollständige und objektive Sachaufklärung bemühen.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Öffentlichkeit werden in den Sitzungssaal gerufen. Anschließend erfolgen die Feststellung der Anwesenheit sowie die Prüfung der Personalien der Angeklagten. Danach wird der Anklagesatz von der Vertreterin oder dem Vertreter der Staatsanwaltschaft verlesen. Die Angeklagten werden darüber belehrt, dass sie sich zu der vorgeworfenen Tat nicht äußern müssen. Es folgt gegebenenfalls die Einlassung der Angeklagten zur Tat. Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung können ergänzend Fragen stellen, die die Angeklagten beantworten können, jedoch nicht müssen. Geben Angeklagte keine Einlassung ab, so dürfen aus dem Schweigen keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

Beweisaufnahme

Anschließend erfolgt die Beweisaufnahme, die aus der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, der Verlesung von Urkunden und der Einnahme des Augenscheins von Gegenständen bestehen kann. Sie ist auf alle für das Urteil erheblichen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken. Verfahrensbeteiligte können ergänzende Anträge zur Beweiserhebung stellen. Beweisanträge dürfen nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt werden. Nach jeder Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung und die Angeklagten Gelegenheit zu Erklärungen.

Jugendstrafverfahren

Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten einige Besonderheiten. So ist das Verfahren gegen Jugendliche nicht öffentlich. In Verfahren gegen Heranwachsende wird hingegen regelmäßig öffentlich verhandelt und die Öffentlichkeit nur im Ausnahmefall ausgeschlossen. Bei Jugendlichen werden im Verfahren die Eltern oder Erziehungsberechtigten zum Verfahren hinzugezogen und kommen zu Wort.

In allen Jugendstrafverfahren ist die Jugendgerichtshilfe (JGH) als Verfahrensbeteiligte zu beteiligen. Diese Aufgaben nehmen die

Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie freie Träger der Jugendhilfe wahr. Die JGH unterstützt Staatsanwaltschaft und Gericht bei der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des Lebensumfeldes der jungen Menschen und bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren ein. Ferner berichtet sie über eine etwaige Gewährung von Jugendhilfeleistungen. Als Haftentscheidungshilfe vermittelt sie Informationen über die Notwendigkeit der Fortdauer von Untersuchungshaft und unterstützt Alternativen zur U-Haft in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe. In der Hauptverhandlung äußert sie sich zu möglichen Maßnahmen und Sanktionen.

Plädoyers

Ist die Beweisaufnahme abgeschlossen, halten die Staatsanwaltschaft, die Nebenklage und die Verteidigung ihre Schlussvorträge (Plädoyers). Darin fassen sie das Ergebnis der Hauptverhandlung aus ihrer Sicht zusammen und stellen Anträge an das Gericht. Den Angeklagten gebührt abschließend das letzte Wort.

Urteilsberatung

Im Anschluss daran beraten alle Mitglieder des Gerichts gemeinsam über die zu treffende Entscheidung in nichtöffentlicher und geheimer Sitzung, gewöhnlich in einem gesonderten Raum. Bei der Beratung ist alles zu erwägen, was Gegenstand der Hauptverhandlung war. Alle Beweise müssen sorgfältig gewürdigt werden. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden alle Richterinnen und Richter einschließlich der Schöffinnen und Schöffen nach freier, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpfter Überzeugung. Erst wenn das Gericht vom Vorliegen einer Tatsache überzeugt ist, darf es sie als erwiesen ansehen. Hat es noch Zweifel, so muss es zunächst versuchen, diese durch Erhebung weiterer Beweise zu überwinden. Hat das Gericht Zweifel an der Schuld einer oder eines Angeklagten, so muss es die Person nach dem Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ freisprechen.

Abstimmung über Schuldfrage und Rechtsfolgen

Nach der Urteilsberatung erfolgt die Abstimmung über die Schuldfrage sowie die Rechtsfolgen. Die Reihenfolge der Abstimmung ist genau festgelegt. Schöffinnen und Schöffen stimmen vor den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern in der Reihenfolge des Lebensalters ab, jüngere vor älteren. Ist in einer Kammer am Landgericht eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter als Berichterstatter eingesetzt, so stimmt diese oder dieser vor den Schöffinnen und Schöffen. Vorsitzende stimmen stets zuletzt.

Zu jeder für angeklagte Personen nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Sind Schöffinnen oder Schöffen an dem Verfahren beteiligt, so sind diese immer zu zweit. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Gegen die Stimmen beider Schöffinnen oder Schöffen ist eine Verurteilung daher nicht möglich. In Fragen, die nicht die Schuld oder die Rechtsfolgen betreffen, entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für die angeklagte Person nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung.

Ergibt sich bei dem mit zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzten Gericht in einer Frage, über die mit absoluter Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Urteilsverkündung

Das auf diese Weise zustande gekommene Urteil wird in seiner Urteilsformel schriftlich festgehalten und sodann in öffentlicher Sitzung in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten von der oder dem Vorsitzenden verkündet und mündlich begründet. Die Hauptverhandlung schließt mit der Rechtsmittelbelehrung für die Angeklagten.

Im weiteren Verlauf fertigen die berufsrichterlichen Mitglieder des erkennenden Gerichts das vollständige Urteil nebst Gründen innerhalb gesetzlich bestimmter Fristen an. Die Schöffinnen und Schöffen sind hieran nicht beteiligt; insbesondere haben sie das Urteil nicht zu unterschreiben.

Rechtsmittel

Das Urteil kann u.a. von den Angeklagten und der Staatsanwaltschaft innerhalb bestimmter Fristen mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln Berufung und Revision angefochten werden. Dann entscheidet das im Instanzenzug höhere Gericht, ob das Urteil geändert, aufgehoben oder aufrechterhalten wird. Der Unterschied zwischen Berufung und Revision liegt darin, dass bei der Berufung die Beweisaufnahme wiederholt werden kann (zweite Tatsacheninstanz), während bei der Revision nur geprüft wird, ob das Gericht das geltende Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet hat. Hat nur eine oder einer der Angeklagten und nicht die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt, darf das Urteil nicht zum Nachteil der Angeklagten geändert werden.

Vollstreckung von Sanktionen

Ist gegen das Strafurteil kein Rechtsmittel mehr zulässig, etwa weil der Instanzenzug erschöpft ist oder weil die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind, wird es rechtskräftig. Es wird damit rechtlich bindend. Im Falle einer Verurteilung beginnt mit der Rechtskraft das

Strafvollstreckungsverfahren. Schöffinnen und Schöffen sind am Vollstreckungsverfahren nicht mehr beteiligt.

Strafvollstreckung

In Strafverfahren gegen Erwachsene ist die Staatsanwaltschaft die Vollstreckungsbehörde. Diese ist zuständig etwa für die Beitreibung einer Geldstrafe, die Ladung zum Strafantritt in eine Justizvollzugsanstalt sowie die Berechnung und Überwachung der Strafzeit.

Sofern eine Freiheitsstrafe zur Bewährung verhängt worden ist, überwacht das Gericht, das die Strafe verhängt hat, die Einhaltung der Auflagen und Weisungen durch die oder den Verurteilten. Ferner wird geprüft, ob die verurteilte Person neue Straftaten begeht. Ist dies der Fall, kann die Bewährungszeit verlängert oder die Strafaussetzung widerrufen werden. In diesem Fall muss die verurteilte Person die ursprünglich verhängte Freiheitsstrafe nunmehr doch verbüßen.

Der Rest einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe kann nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafzeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits nach der Hälfte, zur Bewährung ausgesetzt werden. Dies hat den Vorteil, dass die oder der Verurteilte die Wiedereingliederung in die Gesellschaft etwa durch die Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers erleichtert werden kann. Zudem lässt sich während der Bewährungszeit prüfen, ob sich die Verurteilten straffrei führen. Ist das nicht der Fall, wird auch hier die Bewährungszeit entweder verlängert oder die Strafaussetzung widerrufen mit der Folge, dass die restliche Freiheitsstrafe doch verbüßt werden muss.

Ist eine Sanktion nach dem Jugendstrafrecht verhängt worden, so ist nicht die Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung zuständig, sondern die Jugendrichterin oder der Jugendrichter am Wohnort der oder des Verurteilten.

Strafvollzug

Das niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) benennt als Ziele des Erwachsenenstrafvollzuges zum einen, die Gefangenen zu

befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen, und zum anderen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Eine gelungene Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft ist der beste Schutz vor weiteren Straftaten. Aus diesem Grund soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Dadurch soll den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt und den Gefangenen geholfen werden, sich nach der Entlassung wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern. Die meisten Gefangenen verbüßen Freiheitsstrafen unter zwei Jahren und sind daher nach kurzer Zeit wieder unsere Nachbarn.

Im Jugendstrafvollzug hat das Ziel der Resozialisierung besonderes Gewicht. Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten.

Das NJVollzG sieht die Mitwirkung der Gefangenen im Strafvollzug vor. Diesen sollen geeignete Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Chance eröffnen, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehören beispielsweise qualifizierende Maßnahmen (schulische oder berufliche Ausbildungen) und verhaltensändernde Maßnahmen wie etwa soziales Training, Anti-Aggressivitäts-Training und psychotherapeutische Behandlungsgruppen. Der Vollzug muss die Bereitschaft der Gefangenen wecken und fördern, an für sie geeigneten Maßnahmen mitzuarbeiten. Nutzen können die Gefangenen ihre Chancen aber nur selbst. Kann das Ziel einer Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so ist eine weitere Teilnahme in aller Regel nicht mehr sinnvoll. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Gefangene nicht hinreichend mitarbeiten. Die Maßnahme soll dann beendet werden.

Sexualstraftäter und Gefangene, die wegen eines Verbrechens u.a. gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind, werden in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt, wenn ihre dortige Behandlung zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Andere Gefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, sofern sie bereit sind, aktiv an der Behandlung mitzuarbeiten und ihre Einstellungen und Verhaltensweisen zu ändern. Nicht einzelne spezielle Hilfsangebote, sondern das Zusammenwirken von Psychotherapie, sozialem Training, Lernen im Alltag (in der Wohngruppe, bei Arbeit und Ausbildung sowie Sport) und Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung sollen dazu

beitragen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung in sozialer Verantwortung leben können.

Damit der Justizvollzug seine Ziele erreichen kann, arbeiten neben dem Aufsichts- und Betreuungspersonal Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und eine Reihe weiterer Berufsgruppen in den 13 niedersächsischen Justizvollzugsanstalten.

Entlassenenhilfe

Die Wiedereingliederung von Menschen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollstreckt worden ist, in die Gesellschaft ist eine wichtige Aufgabe, um zu verhindern, dass neue Straftaten begangen werden. Die Verurteilten haben vielfach den Beruf und damit ihr Einkommen verloren. Nicht selten hat die Beziehung zur Familie, zu Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, zu Freundinnen und Freunden und dem sonstigen Lebensumfeld gelitten oder ist abgebrochen. Bei längeren Aufenthalten im Justizvollzug haben manche Menschen regelrecht verlernt, sich den Anforderungen der Gesellschaft zu stellen. Aus dem Justizvollzug Entlassene sind der Gefahr ausgesetzt, für längere Zeit arbeitslos, einkommenslos und ohne feste Bezüge in der Gesellschaft leben zu müssen. Diese Umstände können dazu beitragen, dass sie rückfällig werden und erneut Straftaten begehen.

Der Justizvollzug wirkt diesen Problemen durch ein intensives „Übergangsmanagement“ entgegen. Dabei kooperieren der ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) und der Justizvollzug frühzeitig vor Entlassung der Inhaftierten miteinander, um die Entlassung vorzubereiten. Zusätzlich bestehen in Niedersachsen 14 Anlaufstellen für Straffällige unter der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen der privaten Straffälligenhilfe, die vielfältige Eingliederungshilfen gewähren. Die Anlaufstellen bieten regelmäßige Sprechstunden bereits im Justizvollzug und weitere Hilfen an. Nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ werden hierbei Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit gefördert. Es besteht ein breites Angebot an Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Übergangszeit nach der Haftentlassung, bei

der Wohnungs- und Arbeitssuche und bei der Regulierung von Schulden. Außerdem bieten die Anlaufstellen Beratung an bei Konflikten und Problemen mit Alkohol oder Drogen sowie Einzel- und Gruppengespräche über die besonderen Schwierigkeiten nach der Haftentlassung.

Bewährungshilfe / Führungsaufsicht

Wird eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder tritt Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung ein, so werden die Verurteilten vielfach der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt. Die Bewährungshilfe kann hauptamtlich oder ehrenamtlich wahrgenommen werden. In Niedersachsen ist die hauptamtliche Bewährungshilfe Aufgabe des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD).

Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter beraten und betreuen die Verurteilten in allen die Resozialisierung betreffenden Lebensbereichen und Fragestellungen, überwachen andererseits aber auch die Einhaltung der gerichtlich erteilten Auflagen und Weisungen durch die Verurteilten. Die Bewährungshilfe berichtet dazu regelmäßig dem die Bewährungsaufsicht führenden Gericht über die aktuelle Lebenssituation und persönliche Entwicklung der Verurteilten.

Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe dient dazu, Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Erforschung der Persönlichkeit, der Lebenssituation und dem sozialen Umfeld von erwachsenen Beschuldigten und Verurteilten zu unterstützen. Hierzu verfasst die Gerichtshilfe bei Bedarf entsprechende Berichte, die der Gesamtbeurteilung der Situation dienen. Dies kann insbesondere für die Strafvollstreckung von besonderer Bedeutung sein. Ein weiteres Arbeitsfeld der Gerichtshilfe ist die Vermittlung und Überwachung gemeinnütziger Arbeit, insbesondere zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen („Schwitzen statt Sitzen“). Die Aufgaben der Gerichtshilfe nimmt in Niedersachsen der Ambulante Justizsozialdienst (AJSD) wahr.

Jugendgerichtshilfe

Die Vollstreckung von Weisungen und Auflagen nach dem Jugendstrafrecht obliegt der Jugendgerichtshilfe (JGH). Sie ist nicht Teil der Strafjustiz, sondern wird als Aufgabe von den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie von freien Trägern wahrgenommen. Die Aufgabengebiete und der rechtliche Rahmen richten sich nach dem Sozialgesetzbuch sowie dem Jugendgerichtsgesetz. Auch im Vollstreckungsverfahren unterstützt die Jugendgerichtshilfe das Gericht bei der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des Lebensumfeldes der jungen Menschen.

Gnade

Ein rechtskräftiges Urteil kann grundsätzlich nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden. Die Verurteilten haben die Folgen des Urteils zu tragen. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass eine Verurteilung im Einzelfall eine so außergewöhnliche Härte darstellt, dass eine Abänderung des Urteilsspruchs angemessen erscheint. Die Niedersächsische Verfassung sieht diese Möglichkeit vor und weist die Zuständigkeit für das Begnadigungsrecht der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zu. Für Entscheidungen, die von den ordentlichen Gerichten in Straf- und Bußgeldverfahren erlassen worden sind, ist dieses Recht auf das Justizministerium übertragen, sofern es sich nicht um lebenslange Freiheitsstrafen oder solche handelt, die von den Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug verhängt worden sind. Das Justizministerium hat durch die Gnadenordnung die Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften ermächtigt, an seiner Stelle einen Gnadenerweis abzulehnen bzw. in beschränktem Umfang zu gewähren. Über Einwendungen gegen die Ablehnung von Gnadengesuchen entscheidet das Justizministerium.

Unterstützung für Opfer – Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Nicht nur Verurteilte benötigen Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Auch Opfer von Straftaten und deren Angehörige benötigen in vielfältiger Weise Unterstützung. Sie leiden häufig unter Problemen und Konflikten, die aus der Straftat resultieren.

Opferzeuginnen und Opferzeugen sind für das Strafverfahren vielfach unentbehrlich, weil ohne ihre Aussage eine Verurteilung kaum möglich ist. Im Umgang mit Gerichten, Behörden und sonstigen Institutionen fühlen sie sich jedoch oft unverstanden und allein gelassen. Viele befürchten, dass die Aufmerksamkeit im Strafverfahren vor allem den Angeklagten gilt.

Um den Bedürfnissen der Opfer nachzukommen, wurde von der Landesregierung im Jahr 2001 die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ins Leben gerufen. Sie gewährt Opfern von Straftaten außerhalb gesetzlicher Ansprüche und über die Leistungen anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus materielle Hilfen und fördert die Opferhilfe auch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In landesweit 11 Opferhilfebüros leisten qualifizierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen die notwendige respektvolle Unterstützung, Betreuung und Beratung der Opfer. Sie leisten Krisenintervention und begleiten Opferzeuginnen und Opferzeugen zur Vernehmung, zu Behörden, zu Ärztinnen und Ärzten sowie zu Anwältinnen und Anwälten. Sie unterstützen ferner bei Anträgen und vermitteln bei Bedarf weitergehende Hilfe und Beratung, wie beispielsweise eine Traumatherapie. Die Beratung und Begleitung erfolgt kostenlos, vertraulich, auf freiwilliger Basis und auf Wunsch anonym. Daneben kann die Stiftung Opferhilfe Betroffene auch finanziell unterstützen.

Weitere Informationen zur Stiftung, den Angeboten und die Adressen der Opferhilfebüros finden Sie im Internet unter www.opferhilfe.niedersachsen.de.

Weitere Rechte und Pflichten der Schöffinnen und Schöffen

Soweit nicht bereits erfolgt, werden nachfolgend einzelne wesentliche Rechte und Pflichten der Schöffinnen und Schöffen dargestellt. Weitere Auskünfte erteilen die Amts- und Landgerichte.

Informationsrechte

Die Vorsitzenden des Gerichts sollen die im Verfahren mitwirkenden Schöffinnen und Schöffen vor Beginn der Sitzung kurz über die angeklagten Personen und den Inhalt des Strafverfahrens informieren. Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter sollen dazu beitragen, dass die Schöffinnen und Schöffen die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. Die Hauptverhandlung ist so zu führen, dass Schöffinnen und Schöffen ihr folgen können; Förmlichkeiten und Fachausdrücke, die nicht verständlich sind, müssen erklärt werden.

Eine Aushändigung der Anklageschrift ist aber nicht zulässig, weil damit die Unvoreingenommenheit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beeinträchtigt werden kann, die ihre Entscheidungen nur aus dem Inhalt der Hauptverhandlung schöpfen sollen. Es ist aber nach Verlesung der Anklage in der Hauptverhandlung zulässig, den Schöffinnen und Schöffen den Anklagesatz in Abschrift oder Kopie zur Verfügung zu stellen. Dies kann insbesondere bei umfangreichen Tatvorwürfen oder komplizierten Sachverhalten helfen, das Verständnis in der Hauptverhandlung zu erleichtern und Missverständnisse innerhalb des Gerichts zu vermeiden. Ob den Schöffinnen und Schöffen der Anklagesatz ausgehändigt wird, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gerichts.

Schöffinnen und Schöffen haben kein eigenes Recht auf Akteneinsicht. Sie schöpfen ihre Erkenntnisse über die Tat aus dem Inhalt der Hauptverhandlung. Allerdings ist es in Einzelfällen notwendig und sinnvoll, den Schöffinnen und Schöffen bestimmte einzelne Aktenbestandteile zur Kenntnis zu geben. Insbesondere wenn in der Beweisaufnahme umfangreiche Schriftstücke im Wege des Selbstleseverfahrens in die Hauptverhandlung eingeführt werden, ist

eine eigene Kenntnisnahme dieser Aktenbestandteile auch für Schöffinnen und Schöffen erforderlich. Die Rechtsprechung sieht es darüber hinaus als zulässig an, wenn Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung zum besseren Verständnis der Beweisaufnahme aus den Akten stammende Protokolle über einzelne Beweismittel, insbesondere Tonbandprotokolle, als Begleittext zur Verfügung gestellt werden.

Pflicht zur Wahrnehmung des Amtes

Schöffinnen und Schöffen, die zu einer Sitzung des Gerichts geladen sind, haben die Pflicht zu erscheinen und daran teilzunehmen. Dies gilt auch bei Fortsetzungsterminen, selbst nach Ende der Amtsperiode. Zur Ausübung des Amtes gehört auch, dass Schöffinnen und Schöffen sich an den Abstimmungen im Gericht beteiligen müssen. Sie dürfen sich der Stimme nicht enthalten.

Pflicht zur Verfassungstreue

Schöffinnen und Schöffen haben wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter die Pflicht zur Verfassungstreue. Dies folgt aus der Funktion der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als gleichberechtigte Organe der staatlichen Rechtsprechung. Gerichte und ihre Organe müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Der Staat ist daher verpflichtet darauf zu achten, dass zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufene Personen nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen der Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen obliegenden richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden. Die Pflicht zur Verfassungstreue gilt dabei nicht nur in der unmittelbaren Amtsausübung, sondern erstreckt sich auch auf das außerdienstliche Verhalten. Verletzt eine Schöffin oder ein Schöffe die Amtspflicht, sich durch ihr oder sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so kann sie oder er wegen gröblicher Verletzung

der Amtspflichten des Amtes enthoben werden. Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberlandesgerichts.

Versäumnis einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffinnen und Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu der Sitzung einfinden oder sich ihren Pflichten in anderer Weise entziehen, wird durch das Gericht ein Ordnungsgeld von 5,- EUR bis zu 1.000,- EUR festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Dies kann eine erhebliche Summe sein. Allerdings kann die Entscheidung bei einer nachträglichen Entschuldigung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Voraussetzung ist, dass ein genügender Grund für das Versäumnis vorgetragen wird. Als genügender Grund sind unvorhersehbare Verhinderungen wie plötzliche schwere Erkrankungen oder ein Verkehrsunfall anzusehen, nicht aber vorhersehbare Verzögerungen wie etwa morgendliche Verkehrsstaus oder eine längere Parkplatzsuche.

Befreiung von der Dienstleistung

Nur in seltenen, gesetzlich besonders geregelten Fällen können Schöffinnen oder Schöffen von der Pflicht zur Amtsausübung befreit werden. Liegt für bestimmte Sitzungstage ein unabwendbarer Hinderungsgrund vor oder kann die Dienstleistung ausnahmsweise nicht zugemutet werden, so kann die oder der Vorsitzende des Gerichts die Schöffin oder den Schöffen auf Antrag von der Dienstleistung an diesem Tag entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs der Angeklagten auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Berufliche Umstände begründen regelmäßig keinen Hinderungsgrund; denn nach den gesetzlichen Vorschriften darf niemand in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme des Amtes benachteiligt werden. Schöffinnen und Schöffen sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihren Arbeitgebern von der Arbeitsleistung

freizustellen. Dies gilt für die Sitzungen des Gerichts ebenso wie für die von der Justiz vorgesehenen Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen.

Es besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, soweit der Verdienstaufschlag nicht durch die staatliche Schöffenenentschädigung abgedeckt ist. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder Ausübung des Schöffenamtes ist unzulässig.

Streichung von der Schöffenliste

Schöffinnen oder Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamte eintritt oder bekannt wird oder wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll. Über die Streichung entscheidet das Gericht.

Um eine übermäßige Beanspruchung zu vermeiden, können Schöffinnen und Schöffen beantragen, aus der Schöffenliste gestrichen zu werden, wenn sie ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgeben oder während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Bei Hauptschöffinnen und Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag beim Gericht eingeht. Ist Hilfsschöffinnen oder Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam.

Pflicht zur Verschwiegenheit

Schöffinnen und Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung zu schweigen. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit.

Entschädigung

Schöffinnen und Schöffen erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an Hauptverhandlungen und für von der Justiz durchgeführte Aus- und Fortbildungen. Auf Antrag wird die Entschädigung durch das Gericht festgesetzt. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffin oder der Schöffe mitgewirkt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Entschädigung für Zeitversäumnis

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 6,- EUR pro Stunde. Die Zeit wird von dem Zeitpunkt an berechnet, an dem die Wohnung oder der Arbeitsplatz verlassen wird, bis zum Zeitpunkt der Rückkehr, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden pro Tag.

Entschädigung für Verdienstaussfall

Daneben besteht ein Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall für die Zeit der Verhandlung einschließlich An- und Abreise. Der Verdienstaussfall wird ebenfalls für höchstens zehn Stunden pro Tag gezahlt. Wird tariflich oder gesetzlich das Einkommen weitergezahlt, besteht kein Anspruch auf Erstattung eines Verdienstaussfalls. Die Höhe der Entschädigung berechnet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Auch Selbständigen wird ein Verdienstaussfall ersetzt. Hier ist der im Jahresdurchschnitt erzielte Verdienst zu Grunde zu legen. Die Erstattung des Verdienstaussfalls ist für den Normalfall des Sitzungsdienstes auf höchstens 24,- EUR pro Stunde begrenzt. Bei großen Belastungen durch erhöhten Einsatz als Schöffin oder Schöffe kann die Höchstgrenze angehoben werden. Bis zu 46,- EUR pro Stunde können erstattet werden, wenn die Schöffin oder der Schöffe in einem Verfahren mehr als 20 Tage oder in einem oder mehreren Verfahren innerhalb von 30 Tagen an mindestens 6 Tagen ihrer oder seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit nicht nachgehen konnte. Bis zu 61,- EUR pro Stunde werden erstattet,

wenn die Schöffin oder der Schöffe in einem Umfangsverfahren mehr als 50 Tage mitgewirkt hat.

Fahrtkostenentschädigung

Schöffinnen und Schöffen werden ferner die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vom Wohn- oder Arbeitsort zum Gericht erstattet. Für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse erstattet. Bei Anreise mit dem Pkw gilt ein Satz von 0,30 EUR pro Kilometer zuzüglich etwaiger Parkgebühren.

Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Schöffinnen und Schöffen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, haben einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 14,- EUR pro Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Diese Entschädigung wird zusätzlich zur Entschädigung für Zeitversäumnis gezahlt. Die Höchstgrenze liegt ebenfalls bei maximal zehn Stunden pro Tag.

Entschädigung für Aufwand

Schöffinnen und Schöffen, die nicht in der Gemeinde wohnen oder arbeiten, in der die Hauptverhandlung stattfindet, erhalten pro Sitzungstag ein Tagegeld. Dieses beträgt bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 12 EUR.

Sind Schöffinnen oder Schöffen auf eine Begleitperson, eine Vertretung am Arbeitsplatz oder bei der Kinderbetreuung angewiesen, so erhalten sie die dafür aufgewendeten angemessenen Kosten erstattet.

Bei weiterem Interesse können Sie sich auch an die
Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen
Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.
Bonhoefferstr. 1
30457 Hannover

wenden oder sich auf den Internetseiten des Verbands
www.schoeffen-nds-bremen.de
informieren.

Herausgeber

Niedersächsisches Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Stand: Juli 2017

Eigendruck

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.